



STADT HUNGEN

Der Magistrat

Vereinbarung über die Gewährung eines pauschalen Zuschusses für digitale Endgeräte und Druckkosten

zwischen

der Stadt Hungen,
vertreten durch den Magistrat,
Kaiserstraße 7, 35410 Hungen

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

Anrede: _____

Vorname / Nachname: _____

Wohnort: _____

- Mitglied des Magistrats der Stadt Hungen
- Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen

– nachfolgend „Mandatsträgerin oder Mandatsträger“ genannt –

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Stadt gewährt Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen für die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode einen pauschalen Zuschuss zur Unterstützung der Mandatsausübung. Der Zuschuss dient insbesondere der Anschaffung eines digitalen Endgeräts (z. B. Tablet, Laptop) oder der eigenständigen Herstellung mandatsbezogener Unterlagen (z. B. Ausdrucke).

§ 2 Höhe und Auszahlung des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss beträgt einmalig 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro).
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das des Mandatsträgers benannte Konto.
- (3) Ein Anspruch auf weitergehende Kostenerstattung besteht nicht.

§ 3 Zweckbindung

- (1) Der Zuschuss ist zweckgebunden für mandatsbezogene Aufwendungen gemäß § 1 zu verwenden.
- (2) Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- (3) Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift, dass der Zuschuss entsprechende Verwendung findet.

§ 4 Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitigem Mandatsende

- (1) Endet das Mandat im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode, verpflichtet sich die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger zur anteiligen Rückzahlung des Zuschusses.
- (2) Für jedes volle Jahr der Wahlperiode, in dem das Mandat nicht ausgeübt wurde, sind ein Betrag von 50,00 € zurückzuzahlen.
- (3) Maßgeblich ist die Anzahl der vollen verbleibenden Jahre der Wahlperiode zum Zeitpunkt des Mandatsendes.
- (4) Die Rückzahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Mandats auf ein von der Stadt benanntes Konto zu leisten.

§ 5 Beendigung und Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der laufenden kommunalen Wahlperiode, spätestens jedoch nach vollständiger Rückzahlung gemäß § 4.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Hungen, den _____

Wengorsch
Bürgermeister

Fritz
Erster Stadtrat

Mandatsträgerin oder
Mandatsträger